Krummgasse 13
8200 Schaffhausen
Tel./Fax 052 625 91 11
info@freiwillige.ch
www.freiwillige.ch

2.2 Freiwilligenarbeit und Spesenbescheinigung im Lohnausweis

Grundsätzliches

Ab Steuerjahr 2007 ist ein neuer Lohnausweis zuhanden der Steuererklärung anwendbar. In diesem werden die Spesenvergütungen detaillierter erhoben als bisher. In der amtlichen Wegleitung dazu ist festgehalten, dass Spesen grundsätzlich als Lohn zu deklarieren sind. Im bezahlten Arbeitsverhältnis sind sie zum Bruttolohn zu addieren und können allenfalls in der Steuerklärung wieder als Berufskosten abgezogen werden. Nicht als Lohn müssen Spesen deklariert werden, wenn sie effektive Aufwendungen sind und festgesetzte Ansätze gemäss Wegleitung nicht überschreiten.

Spesen sind Rückvergütungen von effektiven Auslagen, die im Rahmen einer – entgoltenen oder unentgeltlichen – Tätigkeit anfallen. **Entschädigungen** sind Entgelte, die unabhängig von angefallenen Spesenauslagen ausgerichtet werden.

Handhabung im neuen Lohnausweis

1. Wenn ein Verein oder eine Institution **Entschädigungen** ausrichtet – z.B. Sitzungsgelder, Jahrespauschalen für das Leiten einer Gruppe etc. – müssen auch für freiwillige MitarbeiterInnen Lohnausweise erstellt werden. Diese Beträge sind als Lohn (Ziffer 1) zu deklarieren. Das war schon immer so – grundsätzlich ist jeder Betrag über Fr. 50.- steuerpflichtig.
2. Wenn ein Verein oder eine Institution nur **effektive Spesen** gemäss der folgenden Aufzählung rückerstattet, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden.
- Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bus, Tram, Postauto, Bahn, Schiff)
- Vergütung des SBB-Halbtaxabonnements
- Benutzung des Privatwagens: Entschädigung maximal Fr. 0.70 pro Kilometer
- Mittag- oder Abendessen: Entschädigung Fr. 30.- als Pauschale
- Kleinspesen: Beispiele Besuchsdienst, Telefonberatung, Hütedienst, Sitzungsunterlagen, etc.: Entschädigung maximal Fr. 20.- pro Person und Einsatz
- Weitere effektive Auslagen gegen entsprechende Belege

3. Falls ein Verein oder eine Institution sowohl Entschädigungen als auch effektive Spesen ausrichtet, müssen die Entschädigungen unter Punkt 1 als Lohn aufgeführt werden, die Spesen müssen nicht mit einem Betrag aufgeführt werden, es reicht, wenn unter 12.1 ein Kreuz angefügt wird.
4. Werden **pauschale** Spesenentschädigungen ausgerichtet, muss ein Lohnausweis ausgefüllt werden und der Pauschalbetrag muss unter Punkt 12.2 betragsmässig angegeben werden.
5. Das Ausstellen von Lohnausweisen für Spesenpauschalen kann vermieden werden mit einem von der Steuerbehörde genehmigten Spesenreglement: Der Verein bzw. die Institution erarbeitet ein Spesenreglement. Es wird der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons zur Genehmigung unterbreitet werden. (Grundzüge eines Spesenreglements finden sich im Internet unter www.steuerkonferenz.ch: Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises).

Für Träger und Kollektivmitglieder von BENEVOL Schaffhausen gilt das beiliegende genehmigte Spesenreglement (erarbeitet von BENEVOL St. Gallen, übernommen und genehmigt durch die kant. Steuerverwaltung Schaffhausen)**:**
Wenn die pauschale Spesenentschädigung den Betrag von **Fr. 1'000.-** pro Jahr und pro Person nicht übersteigt, kann auf das Ausstellen von Lohnausweisen verzichtet werden.

Zusammenfassung

Es müssen **keine Lohnausweise** erstellt werden, für
- Spesenentschädigungen für effektive Spesen gemäss Punkt 2

Mitglieder von BENEVOL Schaffhausen müssen ebenfalls **keine Lohnausweise** erstellen für
- pauschale Spesenentschädigungen bis Fr. 1'000.- pro Jahr und Person

Wenn Sie Entschädigungen oder höhere Spesenpauschalen ausrichten, nehmen Sie bitte Kontakt auf mit
der Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen, Herr Urs Bloch, Telefon 052 632 77 86, e-mail: urs.bloch@ktsh.ch.

Hinweis zu Pflicht AHV-Abzug und Unfallversicherung

(neue Regelung ab 2008)

AHV-Pflicht

Grundsätzlich sind alle **Entschädigungen** – nicht Spesenentschädigung – auch AHV-pflichtig.
Wenn der Lohn/die Entschädigung nicht höher ist als Fr. 2'200.- pro Jahr und Person, müssen die Beiträge nur
abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer es ausdrücklich wünscht. (Diese Regelung gilt nicht für Arbeiten in Privathaushalten.)
D.h. neu können Beträge bis Fr. 2'200.- pro Jahr und Person ausbezahlt werden, ohne das eine Verzichtserklärung unterschrieben werden muss.
Für AltersrentnerInnen liegt die Freigrenze weiterhin bei Fr. 16'800.-, erst höhere Bezüge sind abzugspflichtig.

Unfallversicherung

Wer einem Nebenverdienst nachgeht oder ein Nebenamt gegen Entgelt ausübt, ist nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung für diese Tätigkeit obligatorisch gegen Unfall zu versichern!
Neu ist folgende Regelung:
Es muss keine Unfallversicherung abgeschlossen werden, wenn
- ausschliesslich Arbeitnehmende beschäftigt werden, deren Lohn Fr. 2'200.- p.a. nicht übersteigt und
- es sich nicht um eine Tätigkeit in einem Privathaushalt handelt.

Wenn Sie sowohl Löhne/Entschädigungen über Fr. 2'200.- als auch solche unter dieser Grenze auszahlen, müssen Sie für alle Beträge Unfallversicherung bezahlen. Für die Beträge unter Fr. 2'200.- pro Jahr muss nur
Betriebsunfallversicherung bezahlt werden und diese geht zulasten des Arbeitgebers.

Zusammenfassung AHV-Pflicht / Unfallversicherung

- Entschädigungen über Fr. 2'200.- p.a. sind immer AHV-pflichtig (ausser für Altersrentnerinnen).
- Eine Unfallversicherung abgeschlossen werden, wenn Beträge über Fr. 2'200.- pro Jahr und Person ausgerichtet werden, dann ist auf allen Beträgen Unfallversicherung zu bezahlen.

Handhabung Entschädigungen für Freiwilligenarbeit

Grundsätzlich rät BENEVOL Schaffhausen, dass für Freiwilligenarbeit **keine Entschädigungen** ausgerichtet werden, die über Spesenentschädigungen hinausgehen. Der administrative Aufwand dafür sprengt häufig
die Möglichkeiten der Einsatzorganisationen.
Die Anerkennung für die in Freiwilligeneinsätzen geleistete Arbeit soll über andere Leistungen erfolgen, für die
kein Lohnausweis ausgestellt werden muss und die nicht AHV-pflichtig sind: Weiterbildungen, Ausflüge, Einladungen zu Anlässen und Veranstaltungen, Abgabe von Halbtaxabonnementen, Übernahme von Mitgliederbeiträgen, Weihnachts-, Geburtstags- oder andere Naturalgeschenke (bis Fr. 500.- pro Ereignis),
REKA-Checks bis Fr. 600.- p.a., private Nutzung von Arbeitsgeräten (z.B. zur Verfügung stellen von Handy, PC
etc.). Siehe dazu auch Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Seite 15: www.steuerkonferenz.ch.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen BENEVOL Schaffhausen gerne zur Verfügung.

Weiterführende Links:

Lohnausweis 2007, Wegleitung: www.steuerkonferenz.ch
Verzicht auf AHV-Abzug: www.svash.ch ®Online-Schalter ®Merkblätter ®Download ®Merkblatt 2.04

Schaffhausen, Juni 2007 / neue Version Januar 2008